

Auszug / Zusammenfassung

„Grundsätze zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ zum Umgang mit Interessenskonflikten bei der Projektauswahl.

I. Tatbestände des Interessenskonflikts

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen...

- A. der eigenen Betroffenheit,
- B. der familiären Verbundenheit,
- C. der engen privaten Verbundenheit,
- D. der politischen Übereinstimmung,
- E. der gemeinsamen Zugehörigkeiten zu Vereinigungen/Vereinen/Organisationen,
- F. bei Vertretung von Gebietskörperschaften,
- G. des wirtschaftlichen Interesses,
- H. die auf persönliche Interessen beruhen

... zu der Auffassung kommt, seine Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen zu können.

II. Transparenz bezüglich Interessenskonflikt

Es besteht eine Verpflichtung der Mitglieder, bestehende Interessenskonflikte gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums vor der Projektauswahl anzuzeigen.

Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums muss mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, ob ein Interessenskonflikt vorliegt oder nicht. Diese Erklärung muss jedem Projekt, das an dem Tag zur Entscheidung vorliegt, zuzuordnen sein. Für den Ausnahmefall kann die Erklärung digital erfolgen.

Der Vorsitzende muss im Falle des angezeigten Interessenskonflikts das betreffende Mitglied von der Beratung und Abstimmung über das relevante Projekt zwingend ausschließen.

Ist eine Person befangen, so handelt es sich nicht um eine Enthaltung. Diese Person ist für das Projekt nicht stimmberechtigt.

Beispiele zu Interessenskonflikten

A) Eigene Betroffenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst oder eine von ihm vertretene Person ist Antragsteller.

B) Familiäre Verbundenheit

Antragsteller und Mitglied im Entscheidungsgremium sind familiär verbunden. Zum Beispiel: Ehepartner (oder andere Lebensgemeinschaft), Kinder, Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich Patchwork-Familien), Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern und -kinder, Schwäger:innen, Stiefeltern, -kinder (auch Adoptivkinder).

C) Enge private Verbundenheit

Es besteht seitens des Mitglieds des Entscheidungsgremiums eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Z.B. langjährige enge Freundschaft, partnerschaftliche, emotionale Verbundenheit. Eine intensive Abneigung oder Feindschaft steht der engen privaten Verbundenheit gleich.

Kein Ausschlusskriterium ist:

- Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Internet-Verbindung (soziale Netzwerke)
- kollegiales Verhältnis (inkl. gelegentlicher privater Kontakte), lockere gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Gremium-Mitglieds sind mit dem Antragsteller eng befreundet) bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller

D) Politische Übereinstimmung

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der Antragsteller sind in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. und haben zusätzlich dort beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe. Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um einen Interessenkonflikt abzuleiten.

E) Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft in Vereinigungen/Vereinen/Organisationen

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums hat in einem Verein eine herausgehobene Funktion mit Entscheidungskompetenzen.

F) Vertretung von Gebietskörperschaften

Generell liegt bei den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ein Interessenskonflikt vor, wenn sie Gebietskörperschaften vertreten (Bürgermeister:in und deren Vertreter, Landrat und Vertreter:innen etc., Mitglieder des Gemeinde-, Kreisrats, Beschäftigte mit einflussreicher Funktion (z. B. Kämmerer) oder Beschäftigte die bereits mit dem Projekt befasst sind (z.B. Projektbeauftragte) und gleichzeitig Antragsteller dieser Gebietskörperschaft sind.

Ein reines Beschäftigungsverhältnis bei der Gebietskörperschaft ist nicht ausreichend, solange sich das Mitglied in der Lage fühlt, unparteiisch zu entscheiden.

G) Wirtschaftliches Interesse

Projekte, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen.

H) Andere Gründe, die auf persönlichen Interessen beruhen.

Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn Gründe bestehen, die den oben genannten Gründen vergleichbar sind und die Zweifel an der unparteiischen, uneigennütigen Aufgabenwahrnehmung als Mitglied des Entscheidungsgremiums ergeben.

Die vorstehenden Regelungen gelten bei Kooperationsprojekten für Antragsteller wie für beteiligte Projektpartner. Ist die LAG Antragsteller, besteht kein Interessenkonflikt.